

Bestellung zum Erfüllungsgehilfen

gem. § 3a Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Mobilitätsdatenverordnung (MDV)

Der Taxibetrieb
.....
.....
E-Mail:
Handelsregister:
Steuernummer:
USt.-IdNr.:
vertreten durch:

-Auftraggeber-

beauftragt die Taxi Pay GmbH
Wiesendamm 37
D-13597 Berlin
Amtsgericht Charlottenburg HRB 111479 B
USt-IdNr.: DE258720660
vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Hermann Waldner

-Auftragnehmer / Vermittler / Taxizentrale-

mit der Übermittlung von statischen und dynamischen Mobilitätsdaten an den Nationalen Zugangspunkt gem. § 3a Abs. 1 Ziff. 2 PBefG.

§ 1 Gegenstand

1. Der oben genannte Taxibetrieb beauftragt die Taxi Pay GmbH mit der Erfüllung seiner Datenbereitstellungspflicht gem. § 3a PBefG. Die Taxi Pay GmbH wird zum Erfüllungsgehilfen.
2. Die Bestellung gilt nur für Fahrzeuge, die über die Taxi Pay GmbH vermittelt werden.
3. Für diese Fahrzeuge übermittelt ausschließlich die Taxi Pay GmbH Daten an den Nationalen Zugangspunkt (vgl. § 5 Abs. 1)

§ 2 Beginn der Bestellung

1. Die Bestellung gilt ab dem

2. Die Bestellung gilt auf unbestimmte Zeit.
3. Die Bestellung kann von beiden Seiten unter Beachtung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden

§ 3 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der Preisliste der Taxi Pay GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Daten

Die Taxi Pay GmbH übermittelt als Erfüllungsgehilfe statische und dynamische Mobilitätsdaten für die unter diese Bestellung fallenden Fahrzeuge an den Nationalen Zugangspunkt.

Im Einzelnen:

1. Statische Daten:

Name und Kontaktdaten des Anbieters, Bedienegebiet und -zeiten, Standorte und Stationen einschließlich ihrer Anzahl, Preise, Buchungs- und Bezahlmöglichkeiten, Daten zur Barrierefreiheit sowie zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge.

2. Dynamische Daten:

Daten zur Verfügbarkeit von Fahrzeugen an Stationen und im Verkehr inklusive deren Auslastung in Echtzeit.

Der Taxibetrieb verpflichtet sich, die erforderlichen Daten vollständig zu übermitteln und jede Änderung sofort mitzuteilen.

§ 5 Bestellungsbedingungen

1. Um Doppelmeldungen zu vermeiden, werden die bereitzustellenden Daten für Taxis, die bei der Taxi Pay GmbH angeschlossen sind, ausschließlich von der Taxi Pay GmbH (Erfüllungsgehilfe) an den Nationalen Zugangspunkt übermittelt.

Sofern der Taxibetrieb weitere Fahrzeuge einsetzt, unterliegt er für diese Fahrzeuge seinerseits der Datenlieferungspflicht.

2. Firmiert der Taxibetrieb als Einzelunternehmer, ist er von der Bereitstellungspflicht ausgenommen.

Im Fall einer freiwilligen Bereitstellung von in § 3a Abs. 1 PBefG bezeichneten Daten durch einen Einzelunternehmer ist nach § 3a Abs. 3 PBefG ein Nachweis über die Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gegenüber der Taxi Pay GmbH zu erbringen. Die Taxi Pay GmbH leitet diesen Nachweis an den Nationalen Zugangspunkt weiter.

Mehrwagenbetriebe müssen diese Einwilligung nicht erbringen, da die Übermittlung der Daten auf einem Gesetz beruht.

§ 6 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung der Leistungen zu verwenden. Die Nutzung für andere Aufträge bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekanntwerdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie auf Unterauftragnehmer, sofern und soweit sie die Leistung erbringen. Die Bestimmung des Satzes 2 hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen in seinem Betrieb sicherzustellen.
3. Sofern vom Auftraggeber personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder von diesem im Auftrag des Auftraggebers selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

§ 7 Anwendbares Recht

1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Insofern gelten unter anderem insbesondere BGB, HGB, BDSG und die DS-GVO.
2. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Bestellung nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar.
2. Jede Partei erhält eine schriftliche Ausfertigung der Bestellung.
3. Die Parteien tragen alle ihre Kosten im Rahmen dieser Bestellung selbst.
4. Die Bestellung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

Berlin, den

Berlin, den

Taxibetrieb
Auftraggeber

Taxi Pay GmbH
Erfüllungsgehilfe / Taxizentrale
Hermann Waldner